

## Hessen:

# Normenkontrollantrag gegen Corona-Verordnung

Eingereicht am 17. Juli 2020

Stand: 23. Mai 2022 Siehe auch <http://agbug.de/lockdown-klagen>

### Aktenzeichen:

8 C 1833/20.N (VGH Kassel, Hauptsacheverfahren)

8 B 1831/20.N (VGH Kassel, Eilantrag)

8 B 2848/20.N (VGH Kassel, Eilantrag 2)

1 BvR 407/21 (BVerfG Karlsruhe)

1 BvR 2409/21 (BVerfG Karlsruhe 2)

20-81 (AGBUG-Rechtsfonds intern)

Das AZ des EGMR in Straßburg steht z. Z. noch aus

## Worum geht es?

Die Corona-Verordnungen aller Bundesländer sowie etliche bestehende wie auch neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes (IfSG) sind bereits aus sachlichen Gründen verfassungswidrig. Bei der hessischen Coronaverordnung kommen schwere formale Fehler hinzu, die von uns auch als Erstes angegriffen werden. Mit „uns“ ist gemeint:

1. Drei Klägerinnen aus Hessen, die vorerst anonym bleiben
2. Der Heidelberger Fachanwalt Dr. Uwe Lipinski
3. Der Autor dieser Zusammenstellung als Verwalter des AGBUG-Klagefonds (Hans Tolzin)

Allein schon anhand der Seitenzahl der Schriftsätze ist meiner Ansicht nach ein grundlegendes Missverhältnis und rechtliches Missverständnis zu erkennen. Die im Grundgesetz verankerten sind eindeutig als Abwehrrechte gegenüber dem Staat zu verstehen! Der Staat ist durch das Grundgesetz dazu verpflichtet, jede Einschränkung von Grundrechten auf das Sorgfältigste abzuwägen und ebenso sorgfältig und ausführlich begründen. Doch die Rechtfertigungen des hessischen Sozialministeriums machen vom Umfang her nur einen Bruchteil dessen aus, was unser Anwalt an Argumenten vorträgt.

Dies bedeutet im Klartext, dass sich die hessische Landesregierung bereits weit vom Kern des Grundgesetzes entfernt hat:

Die Grundrechteeinschränkungen sind sachlich nicht begründet und deshalb auch nicht begründbar. Dementsprechend sind die Stellungnahmen des hessischen Sozialministeriums entsprechend kurz.

Die entscheidende Frage in diesem - wie in allen ähnlichen - Verfahren ist:

Werden die deutschen Gerichte sich letztlich für das Grundgesetz entscheiden – oder dem politischen und medialen Druck beugen?

Aktueller Status des Verfahrens: Siehe letzte Seite.

**Vielen Dank an Alle, die unsere Musterverfahren gegen den Corona-Wahn bisher finanziell unterstützt haben!**

Sie können die laufenden Verfahren auch weiterhin finanziell unterstützen:

Kontoinhaber: AGBUG

IBAN: DE13 6039 1310 0379 6930 03

BIC GENODES1VBH

Stichwort: "Schenkung Gerichtsverfahren Grundrechte"

oder Paypal: [info@agbug.de](mailto:info@agbug.de)

[Aktueller Kontoauszug](#)

## **Verlauf des Verfahrens:**

### **17. Juli 2020: Normenkontrollantrag und Eilantrag an Hessischen Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH)**

*„Die drei Antragstellerinnen sind deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Hessen. Sie haben bereits an Demonstrationen teilgenommen und wollen künftig solche organisieren, ohne Bußgelder oder andere staatliche Sanktionen fürchten zu müssen. Sie wollen ohne Maske den ÖPNV und den Fernverkehr im Land Hessen nutzen. Sie wollen ohne Maske u.a. auch an Haltestellen gegen die Regierung demonstrieren und andere Bürger, d.h. „Nicht-Maskenträger“, dazu bringen, sich ihren Versammlungen anzuschließen. Die Antragstellerinnen wollen auch keine persönlichen Daten preisgeben, keine Mindestabstände einhalten selber entscheiden, ob und welche Hygienemaßnahmen sie einhalten wollen. Die Antragsteller halten ferner auch die völlig unbestimmten auch die gleichheitswidrigen Vorschriften der Verordnung für unzumutbar und sind nicht länger bereit, das Risiko, deutliche Bußgelder zu erhalten, wenn sie sich mit 10, 15 oder mit 20 Personen treffen wollen (vgl. § 1 IV 2 CVO), hinzunehmen. Auch wollen alle Antragstellerinnen wieder Gottesdienste ohne 1,5m Mindestabstand, ohne staatlich verordnete Datenausspähung durch die Kirchen etc. besuchen. Die Beispiele ließen sich beliebig fortführen.“ (...)*

*„Auch eine etwaige Zustimmung des Ministerpräsidenten in den medial zelebrierten Ministerpräsidententreffen mit der Kanzlerin im Bundeskanzleramt zur sog. „Corona-Krise“, entbindet die Hessische Landesregierung nicht von ihrer uneingeschränkten Bindung an die Landesverfassung, auf deren Einhaltung, dies sei am Rande erwähnt, alle Mitglieder der Landesregierung übrigens nach Art. 111 LV einen Eid geschworen haben. Letzterer beinhaltet auch die Verpflichtung, Eingriffe in die allgemeine Handlungsfreiheit, in die persönliche Freiheit und in die Versammlungsfreiheit – z. B. durch Maskenpflichten, z. B. durch Anordnung eines Mindestabstands auch bei politischen oder kirchlichen Versammlungen (s.o.) - nach hessischem Landesverfassungsrecht nicht durch bloße Rechtsverordnungen, sondern wenn, dann nur und ausschließlich durch formelles Parlamentsgesetz zu beschließen. Hiergegen ist eklatant verstoßen worden. Die Corona-Verordnung kann man auch mit noch so viel Fantasie und verfassungsinterpretatorischen ‚Wohlwollen‘ (ein solches darf jedenfalls ein seriöser Verfassungsinterpret ohnehin nicht haben) nicht als Gesetz i. S. d. Art. 63 II 1 LV klassifizieren.“ (...)*

Kritisiert wird auf insgesamt 26 Seiten konkret der Verstoß gegen [Art. 63](#) der hessischen Landesverfassung, wonach entsprechend dem sogenannten „Zitiergebots“ bei

Einschränkungen bestimmter Grundrechte diese genauer zu benennen seien. So greife z. B. die Maskenpflicht in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die allgemeine Handlungsfreiheit und die Anordnung von Mindestabständen in die Versammlungsfreiheit ein.

Der Verstoß gegen das Zitiergebot betreffe darüber hinaus auch die Neufassung des § 32 S. 1 des BfSG.

## **21. Juli 2020: Eingangsbestätigung des Gerichts**

Aktenzeichen: 8 C 1833/20.N (Hauptsacheverfahren) und 8 B 1831/20.N (Eilantrag). Der Streitwert wird auf 30.000 Euro festgelegt.

## **2. Aug. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(7 Seiten) Verweis auf neue bayerische Rechtsprechung.

## **10. Aug. 2020: Sozialministerium bittet um Fristverlängerung für Stellungnahme**

## **13. Aug. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(25 Seiten) Es wird bei fallenden Infektionszahlen die Sinnhaftigkeit eines Lockdowns angezweifelt. Zudem wird der PCR-Test als Grundlage für die Pandemiebehauptung in Frage gestellt.

## **13. Aug. 2020: Stellungnahme des Ministeriums (18 Seiten).**

## **20. Aug. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(48 Seiten) Es wird insbesondere die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht angegriffen. Darüber hinaus wird das unwissenschaftliche Zustandekommen der offiziellen Statistiken kritisiert.

## **21. Aug. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(6 Seiten) Thema ist die fehlende Aussagefähigkeit von PCR-Tests.

## **26. Aug. 2020: Stellungnahme des Klagegegners**

(4 Seiten, erstellt am 20. Aug. 2022) Sämtliche Argumente werden pauschal abgestritten.

## **31. Aug. 2020: Antwort auf Stellungnahme des Klagegegners**

(27 Seiten). Die Aussagen des hessischen Sozialministeriums werden widerlegt.

## **1. Sept. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(14 Seiten) Die offizielle Risikoeinschätzung des RKI wird angegriffen.

### **18. Sept. 2020: Bitte an das Gericht um Sachstandsmitteilung**

(16 Seiten) Außerdem Bitte um Entscheidung des Eilantrags. Weitere Ergänzung der Klage zur Maskenpflicht.

### **19. Sept. 2020: Ergänzender Schriftsatz**

(21 Seiten) Weitere Argumente bezüglich Sinnhaftigkeit einer Maskenpflicht.

### **22. Sept. 2020: Weitere Ergänzung der Klage**

(3 Seiten). Thema Maskenpflicht. Wir rätseln, ob es wohl ein gutes Zeichen ist, dass unser Eilverfahren mit 2,5 Monaten extrem lange dauert, verglichen mit anderen Eilverfahren, die ja alle abgeschmettert wurden.

### **23. Sept. 2020: Gericht: „Eilantrag ist noch nicht in Bearbeitung“**

### **26. Sept. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(16 Seiten) Ausführliche Begründung, warum das RKI am Gesetz vorbeizählt.

### **3. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(2 Seiten) Die Kläger wollen an einer Demo teilnehmen, für die eine Maskenpflicht angeordnet wurde. Es besteht also dringender Bedarf an Gewährung von effektivem Eilrechtsschutz.

### **19. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht**

(43 Seiten) Erneute Bitte um Bearbeitung des Eilantrags. Weiter Beweisvortrag für bisherige Argumentationen. Der VGH Kassel hat auch nach mehr als drei Monaten immer noch nicht über unseren Eilantrag entschieden, was dazu führt, dass man immer wieder auf neue Entwicklungen reagieren muss. Tun wir das nicht, so laufen wir Gefahr, dass der VGH Kassel den Eilantrag ablehnt, weil die angegriffenen Regelungen nicht mehr aktuell sind.

### **20. Okt. 2020: Ergänzender Schriftsatz an das Gericht.**

(3 Seiten) Thema: (Un)Glaubhaftigkeit der aktuellen Infektionsstatistik des RKI.

### **28. Okt. 2020: Erneute Begründung für Bedarf an einer eiligen Entscheidung**

(2 Seiten) Die Kläger wollen an einer angemeldeten Querdenken-Demonstration teilnehmen, für die eine Maskenpflicht angeordnet wurde.

## 29. Okt. 2020: Der VGH Kassel weist Eilantrag zurück

Nach mehr als drei Monaten der Tätigkeitslosigkeit weist das Gericht den Eilantrag zurück ([zum Gerichtsbescheid](#)). Trotz der Zurückweisung haben wir zumindest erreicht, dass der VGH Kassel nunmehr seine bisherige Rechtsprechung zum Thema Maskenpflicht, Abstandsgebot in Gottesdiensten etc. in einem wichtigen Aspekt korrigiert hat. Während der VGH Kassel schon im April/Mai all diese und andere Dinge in Eilverfahren mit der klaren Begründung abgewiesen hatte, dass die dortigen, von anderen Antragstellern geführten Hauptsacheverfahren keinerlei Aussicht auf Erfolg haben dürften, haben wir die Richter zumindest dahingehend gebracht, dass diese nunmehr anerkennen, dass unsere Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen sind. – Das ist keine Selbstverständlichkeit, dass man VGH-Richter dazu bringt, solche Kehrtwenden zu vollziehen!

Ansonsten haben wir in der sog. Folgenabwägung leider verloren mit der – mittlerweile, seit einigen Wochen – üblichen Begründung: *„Das RKI sagt ... und jetzt steigen ja auch noch die Infektionszahlen!“*

Dass das Blödsinn ist, insbesondere dass die Positivquote aktuell bei mehr als 3% lag, wo sie doch im Mai bei mehr als 9% lag, hält leider auch VGH-Richter nicht davon ab, in einem langen Eilverfahren sinngemäß zu formulieren: *„So schlimm wie jetzt war es ja noch nie“*.

Der VGH Kassel erkennt immerhin an, dass wir die Risikoeinschätzung des RKI - offenbar in einem für ihn noch nie dagewesenen Umfange - juristisch, medizinisch und in tatsächlicher Hinsicht angegriffen haben. Bislang wurden bekanntlich fast alle Eilanträge mit der Begründung abgeschmettert, dass es den jeweiligen Antragstellern nicht gelungen sei, die RKI-Risikoeinschätzung auch nur ansatzweise in Frage zu stellen. Der VGH Kassel erkennt immerhin an, dass Klärungsbedarf bezüglich der Zuverlässigkeit der Corona-Tests usw. besteht.

Einigermaßen unverschämt ist die Behauptung des VGH Kassel, er habe sich doch zum Zitiergebot für das Versammlungsrecht schon geäußert, und auch zu anderen Dingen, wie wir vorgetragen hatten.

Das ist eindeutig so nicht der Fall. In keiner der Entscheidungen, die auf S. 11 genannt werden, äußert sich der VGH zum Zitiergebot laut Grundgesetz und/oder zum landesverfassungsrechtlichen Zitiergebot und „Verordnungsverbot“ laut Landesverfassung.

Positiv ist immerhin, dass der VGH Kassel die Antragsbefugnis aller Antragsteller akzeptiert hat – das wäre eine mögliche Verteidigungslinie gegen die Klage gewesen.

Wir werden jetzt prüfen müssen, ob eine Anhörungsrüge, ein Gang zum Hessischen Staatsgerichtshof und/oder Bundesverfassungsgericht sinnvoll oder ggf. sogar erforderlich ist.

[Pressemitteilung des Klägervertreters Dr. Uwe Lipinski](#)

## 12. Nov. 2020: Anhörungsrüge an das Gericht

(35 Seiten) Anhörungsrüge sowie weitere Begründungen der Anhörungsrüge (33 Seiten + 134 Seiten + 69 Seiten).

### **16. Nov. 2020: Ergänzender Schriftsatz (Eilantrag) an das Gericht**

(13 Seiten) Darin wird zusätzlich das neue Alkoholverbot angegriffen. Der Eilantrag erhält ein neues Aktenzeichen: 8 B 2848/20.N.

### **30. Nov. 2020: Wir bitten das Gericht um Eile**

(2 Seiten) Wir bitten das Gericht um Eile bei der Bearbeitung der Anhörungsrüge.

### **14. Dez. 2020: Stellungnahme Sozialministerium zum Eilantrag**

(17 Seiten) Das betrifft unseren Eilantrag gegen das Alkoholverbot. Eine ähnliche - aber weniger scharfe - Regelung hatte ja der VGH München bereits im Eilverfahren gekippt.

### **17. Dez. 2020: Antwort auf die Stellungnahme des Sozialministeriums**

(8 Seiten + 27 Seiten Anlagen). Die neuen Corona-Verordnungen stützen sich mehr oder weniger alle auf den neuen § 28a BfSG, der am 18.11.2020 durch den Bundestag verabschiedet wurde. Wollte man diese Norm unter allen Aspekten angreifen, würde der Arbeitsaufwand enorm. Wir versuchen, einen sinnvollen Mittelweg zu finden.

### **19. Jan. 2021: Erneute Sachstandsanfrage an den VGH Kassel**

(3 Seiten) Angesichts einer aktuellen Entscheidung des VGH München, der mit dem wortgleichen radikalen Alkoholkonsumverbot kurzen Prozess gemacht hat, bitten wir das Gericht erneut, unseren Eilantrag vom 16. November endlich zu entscheiden. Warum in Hessen Eilverfahren dermaßen lange dauern, kann mir auch unser Anwalt nicht sagen.

### **28. Jan. 2021: Sozialministerium schwächt Alkoholverbot ab**

(3 Seiten) Das Sozialministerium teilt mit, dass das strikte Alkoholverbot jetzt abgeschwächt wurde und regt die Einstellung des Eilverfahrens an.

Der VGH Kassel hat also über einen Zeitraum von mehr als 7 Wochen nicht über unseren Eilantrag, betreffend das (damals) absolute Alkoholverbot im Freien, entschieden. Vor einigen Tagen hat der hessische Ordnungsgeber, dem Beispiel Baden-Württembergs und Bayerns, im letzten Fall aufgrund einer Entscheidung des VGH München, das absolute Alkoholverbot aufgehoben und durch eine differenziertere, abgeschwächte Regelung ersetzt. Die Richter bekommen somit Geld fürs Nichtstun, man kann es leider nicht anders formulieren.

Wir sind aufgrund der neuen Situation gezwungen, den Eilantrag für erledigt zu erklären, hoffen aber, dass der VGH Kassel zumindest die gesetzlichen Kosten der Gegenseite auferlegen wird.

Wir überlegen, ob es sinnvoll ist, das Hauptsacheverfahren als Feststellungsklage weiterlaufen zu lassen, um für zukünftige Entgleisungen der hessischen Landesregierung bei diesem Thema vorzusorgen.

### **29. Jan. 2021: Wir erklären den Eilantrag vom 16. Nov. für erledigt**

(1 Seite) Gleichzeitig beantragen wir, der Gegenseite die Kosten aufzuerlegen.

### **2. Feb. 2021: Wir fordern Kostenübernahme durch Land Hessen**

(1 Seite) Wir kommen zwar der „Anregung“ des VGH Kassel vom 29. Jan. nach, den Eilantrag für erledigt zu erklären, bekräftigen aber noch einmal unsere Forderung, dass die Gegenseite die gesetzlichen Kosten tragen muss.

### **17. Feb. 2021: Verfassungsbeschwerde beim BVerfG Karlsruhe**

(26 Seiten) Gegen die Nichtbearbeitung unseres Eilantrags vom 16. Nov. 2020 reichen wir beim BVerfG in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde ein.

### **18. Feb. 2021: Ministerium will Kosten nicht übernehmen**

(4 Seiten) Das hessische Sozialministerium ist der Ansicht, der Eilantrag sei von vornherein aussichtslos gewesen, weshalb man die Kosten des Verfahrens nicht übernehmen wolle.

### **19. Feb. 2021: VGH Kassel überträgt Kosten auf die Kläger**

(4 Seiten) Entgegen jedem eingängigen Rechtsverständnis entscheidet der VGH, dass die Kläger die Kosten für das eingestellte Eilverfahren tragen müssen.

Die Begründung ist bestenfalls dreist. Insbesondere der Verweis auf die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs und dessen damalige Folgenabwägung ist besonders dreist, weil es in dieser dortigen Entscheidung tatsächlich gar nicht um ein absolutes Alkoholverbot im Freien gegangen war.

Zudem hatten wir vorgetragen, dass der VGH München das - wortgleiche - absolute Alkoholkonsumverbot außer Vollzug gesetzt hatte, mit der Begründung, es sei offensichtlich rechtswidrig. Bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit kommt es jedoch gar nicht auf eine Folgenabwägung an.

Am Rande: Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat zwischenzeitlich das absolute Alkoholkonsumverbot im Freien aufgehoben, übrigens ebenfalls mit der Begründung, dass es offensichtlich rechtswidrig sei.

Die „neue juristische Normalität“ hat leider erneut zugeschlagen. Bemerkenswert ist auch, dass der Streitwert gleich auf 30.000€ festgesetzt worden ist, also immerhin

10.000€ pro Person. Zum Vergleich: Der VGH Mannheim hatte in einem vergleichbaren Verfahren einen Wert von nur 5.000,00€ festgesetzt.

### **5. März 2021: Anhörungsrüge an den VGH Kassel**

(20 Seiten) „Der Beschluss setzt sich noch nicht einmal ansatzweise mit dem Kern des bisherigen Vortrags auseinander und verletzt daher das Grundrecht der Antragstellerinnen aus Art. 103 IGG.“

### **16. März 2021: Entscheidung des VGH Kassel über Anhörungsrüge**

(1 Seite) „Eine Gehörverletzung der Antragstellerinnen ist nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass das erkennende Gericht im angegriffenen Beschluss die von den Antragstellerinnen zitierten Entscheidungen des VGH München vom 1. September 2020 (20 CS 20 1962) und vom 19. Januar 2021 (20 NE 21.76) nicht im Einzelnen ‚widerlegt‘, impliziert nicht automatisch eine fehlende Auseinandersetzung und eine ermesensfehlerhafte Abwägung der Kostenverteilung. Der Anspruch auf Gehör verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, eine Verpflichtung sich ausdrücklich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen zu befassen, besteht allerdings nicht (...).“

Den im Rahmen von § 161 Abs. 2 VwGO maßgeblichen Gesichtspunkt, dass den Antragstellerinnen ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterlegen wäre, stützt das erkennende Gericht unter Bezugnahme auf die bislang noch nicht von ihm entschiedene Rechtsfrage auf die voraussichtlich vorzunehmende Folgenabwägung. Eine Bindung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs an die Entscheidungen des VGH München dergestalt, dass er sich – trotz oder gerade wegen einer noch eigenen ausstehenden Sachentscheidung – der Rechtsansicht des VGH München anschließen, diese explizit widerlegen oder sich überhaupt hierzu in diesem Rahmen positionieren müsse, besteht nicht.

Die entsprechend maßgebliche Folgenabwägung begründet das erkennende Gericht sodann mit seiner bisherigen Linie, die sich im Übrigen nicht grundlegend von der des Staatsgerichtshofes in dessen Beschluss vom 6. Jan. 2021 (...) unterschieden hätte. Ein erhöhter Begründungsbedarf besteht angesichts der insoweit konsequenten Argumentation und Abwägungslinie daher ebenfalls nicht (gez.: Märker).“

Ich denke, ein Kommentar zu dieser Begründung erübrigt sich. Dem VGH Kassel geht es ganz offensichtlich nicht mehr um nachvollziehbare, konkludente (schlüssige) und verfassungskonforme Rechtsprechung, sondern vielmehr darum, jedem Kritiker der Corona-Maßnahmen klare Kante zu zeigen.

Es ist sicherlich nicht zutreffend, bei nahezu allen Richtern von Korruption auszugehen. Dem VGH – und nicht nur diesem Gericht - fehlen vielmehr Richter, die bereit oder überhaupt fähig sind, zwischen wirklichen Fakten und Mehrheitsmeinungen über bestimmte Sachverhalte, die per Automatismus zu Fakten mutiert sind, zu unterscheiden.

### **6. Mai 2021: BVerfG Karlsruhe nimmt Verfassungsbeschwerde nicht an**



*„(...) hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Paulus, Christ und die Richterin Härtel gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 16. April 2021 einstimmig beschlossen:*

*Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.*

*Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“*

Das BVerfG hat es damit nicht für nötig befunden, gegen die wochenlange Nichtentscheidung des VGH Kassel über unseren Eilantrag auch nur einen Satz zu schreiben. Die Konsequenz und das Signal an die Gerichte ist, dass auch künftig (wenn ein Gericht das will) über Eilanträge gar nicht mehr entschieden werden muss. Zumindest, wenn es um Corona-Maßnahmen geht.

Unser Anwalt zeigt sich wieder einmal perplex, aber (nach 14 Monaten Corona-„Normalität“) nicht (mehr) überrascht. Wir diskutieren die Möglichkeit und Notwendigkeit, dagegen nach Straßburg zu gehen.

Der VGH Kassel hat eine förmliche Justizverweigerung durch wochenlange Untätigkeit begangen, die das BVerfG durch sein Nichteinschreiten intensiviert hat. Das seit ca. 1 Jahr übliche Standard-Schreiben des BVerfG beteuert zwar, dass angeblich jeder der drei Richter „alles sehr sorgfältig gelesen“ habe, aber das wird mit jeder neuen Erfahrung, die wir mit dem BVerfG machen, immer unglaubhafter.

Und selbst wenn dem doch so wäre, dann wäre das Signal, welches hierdurch ausgeht, sogar noch unverständlicher und noch katastrophaler. Die förmliche Bescheidung von Eilanträgen durch die Gerichte wird so in das willkürliche freie Ermessen der Gerichte gestellt. In unserem Fall wurde mehrere Wochen lang nicht beschieden...

[Pressemitteilung von Klägervertreter Dr. Lipinski](#)

## **7. Mai 2021: Antwort des VGH auf Sachstandsanfrage**

*„Der Senat entscheidet derzeit vorrangig Normenkontrollverfahren. Daher kann ich einen konkreten Termin zur Entscheidung über die Anhörungsrüge derzeit (leider) nicht benennen. Im Übrigen teile ich mit, dass das Bundesverfassungsgericht einen Entscheidungsabdruck des dortigen Verfahrens 1 BvR 407/21 zur Akte übersandt hat.“* (gezeichnet Reißer, Berichterstatterin)

## **9. Aug. 2021: Menschenrechtsbeschwerde beim EGMR Straßburg**

(22 Seiten) Dazu eine offizielle Stellungnahme von Dr. Uwe Lipinski (nicht online, leicht bearbeitet):

*Im Auftrag seines Mandanten Hans Tolzin hat die Anwaltskanzlei Dr. Lipinski am 09.08.2021 eine umfangreich begründete Menschenrechtsbeschwerde beim Straßburger Gerichtshofs eingereicht. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat einen bereits Mitte November 2020 eingereichten Eilantrag gegen das damalige absolute Alkoholkonsumverbot in Hessen innerhalb bestimmter Uhrzeiten schlicht und einfach rund 2,5 Monate „lieengelassen“ und nicht förmlich beschieden. Brisanz hat diese richterliche Untätigkeit auch deshalb, weil mehrere Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte inhaltlich identische Regelungen in Bayern und in Brandenburg vorläufig außer Vollzug gesetzt hatten und dies binnen kurzer Zeiträume. Auf*

*sinngemäße Verzögerungsrügen reagierte der Verwaltungsgerichtshof Kassel nicht. Das „Bürgergericht“ Bundesverfassungsgericht wies diesen eindeutigen Fall förmlicher Justizverweigerung ohne Begründung zurück. Gegen diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sowie gegen das vorherige Unterlassen des VGH Kassel richtet sich die Menschenrechtsbeschwerde. Gerügt werden Verstöße gegen die europäischen Grundfreiheiten der Art. 6 I, 8 I und 13 EMRK, also Verstöße gegen die Grundfreiheiten auf rechtliches Gehör, auf Privatleben und effektiven Rechtsschutz.*

*Es handelt sich hierbei laut Dr. Lipinski leider nicht um einen atypischen Einzelfall. Allein die Kanzlei Lipinski hat seit April 2020 mindestens 6 Fälle in Bearbeitung, in denen die deutschen Gerichte – darunter leider auch das BVerfG – Eilanträge noch nicht einmal mehr förmlich beschieden haben, sondern durch Nichtstun „aussitzen“ und teilweise in die prozessuale Erledigung treiben.*

*Im hiesigen Fall trat dann nach 2,5 Monaten in Hessen ein deutlich weniger intensives Alkoholkonsumverbot in Kraft, das sich von der im November 2020 angefochtenen Fassung deutlich unterschied, weshalb der förmlich nicht beschiedene Eilantrag aus prozessualen Gründen für erledigt erklärt werden musste. Die sog. Überlastung der deutschen Justiz ist ein Grundproblem deutscher Rechtsstaatlichkeit, mit dem sich der Straßburger Gerichtshof schon unendlich oft hat befassen müssen, ohne dass die Politik und die Gerichte selber dieses Strukturproblem angegangen wären oder auch nur ansatzweise gelöst hätten. Auch hierauf wurde der Straßburger Gerichtshof ausdrücklich hingewiesen.“*

## **11. Aug. 2021: Erneute Sachstandsanfrage an VGH Kassel**

## **12. Aug. 2021: Antwort des VGH auf Sachstandsanfrage**

*„(...) verweise ich bezüglich Ihrer Sachstandsanfrage vom 11.08.2021 auf die Antwort der Berichterstatterin des Verfahrens vom 06.05.201 auf Ihre Sachstandsanfrage vom selben Tag.“ (gezeichnet Spillner, i. V. Berichterstatterin)*

## **29. Sept. 2021: Einreichung einer Verzögerungsrüge an den VGH**

*„[Es] wird erneut um Sachstandsmitteilung hinsichtlich des nunmehr seit vielen Monaten andauernden Anhörungsrügeverfahrens gebeten. Gerade wenn der hiesige Senat sich durch die Entscheidung des BVerfG in der Sache 1 BvR 407/21 jedenfalls im Ergebnis bestätigt sieht, ist hier nicht verständlich, weshalb das Anhörungsrügeverfahren deutlich länger andauert als das ursprüngliche Eilverfahren.“*

*Hierdurch wird nicht nur der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht, sondern auch insoweit zum EGMR „versperrt“. Aus der Perspektive des bisherigen juristischen Standpunkts des Senats dürfte die Bearbeitung der Anhörungsrüge auch keine nennenswerten juristischen Schwierigkeiten aufweisen; auch die gegnerische Stellungnahme vom 16.03.2021 kann man bestenfalls als äußerst knapp beschreiben. Schließlich ist die Prüfung im Anhörungsrügeverfahren, anders als im davor stattgefundenen Eilverfahren, nur auf Gehörsverstöße beschränkt, d.h. gegenständlich sehr eingeschränkt.*

*Vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, dass die Dauer des Anhörungsrügeverfahrens die Dauer des ursprünglichen, nicht beschiedenen Eilverfahrens nunmehr sehr deutlich übersteigt.*

*Ergänzend wird mitgeteilt, dass gegen den Beschluss 1 BvR 407/21 Menschenrechtsbeschwerde eingelegt worden ist. Das Aktenzeichen ist hier jedoch leider noch nicht bekannt. Die Antragstellerseite erwartet aufgrund des Vorgenannten eine Entscheidung über die Anhörungsrüge innerhalb der nächsten drei Wochen aus. Der hiesige Schriftsatz stellt eine sog. Verzögerungsrüge i. S. d. § 198 III GVG dar, welche u.a. Voraussetzung für eine anschließende Menschenrechtsbeschwerde und eine Entschädigungsklage darstellt.“*

## **7. Okt. 2021: Zurückweisung der Verzögerungsrüge durch VGH**

Für die Begründung braucht die Einzelrichterin Reißer 5 Seiten. In der Sache bemüht sie sich, ihre vorangegangene förmliche Justizverweigerung zu kaschieren.

Sie meint z. B., dass die Entscheidung des BayVGH nicht zur hessischen Corona-Verordnungen ergangen sei – was ja keine Sensation ist - und nicht zur hessischen Corona-Lage ergangen sei. Dass u. a. aber die Norm in Bayern wörtlich identisch war mit der hessischen Regelung und dass die Corona-Situation in Bayern und Hessen sich damals nicht messbar unterschieden hatte, das fällt ,unter den Tisch.

Vor allem aber haben das OVG Brandenburg und der VGH München dargelegt, weshalb das absolute Alkoholverbot gar keine ausreichende Rechtsgrundlage hat, sodass es auf die Frage, ob sich die damalige hessische Corona-Lage von der bayerischen nennenswert unterschied, per se nicht ankommt.

Auf all diese Punkte wird überhaupt nicht eingegangen, sodass wir die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde erwägen.

## **5. Nov. 2021: Verfassungsbeschwerde beim BVerfG**

*(77 Seiten) „(...) Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen eine aus ihrer Sicht gänzlich unhaltbare Kostenentscheidung des VGH Kassel, der ihr umfangreich begründetes „Corona-Eilverfahren“ zunächst monatelang gar nicht bearbeitet und auf diese Weise in die prozessuale Erledigung getrieben hat und dann ihnen sämtliche Kosten auferlegt hat. (...)“*

## **14. Dez. 2021: VGH Kassel stellt Gebühren für Zurückweisung der Anhörungsrügen in Rechnung**

3 x 22,00 = € 66,00

### **Status am 8. April 2022:**

- Der ursprüngliche Eilantrag wurde zurückgewiesen
- Der zweite Antrag musst von uns zurückgezogen werden
- Die Anhörungsrügen wurden zurückgewiesen
- Das BVerfG hat unsere erste Verfassungsbeschwerde nicht angenommen

### **Es stehen noch aus:**

- Entscheidung des VGH in der Hauptsache
- Entscheidung des BVerfG über die zweite Verfassungsbeschwerde
- Entscheidung des EGMR über die Menschenrechtsbeschwerde

### **23. Mai 2022: VGH Kassel antwortet auf unsere Sachstandsanfrage**

*„In dem Verwaltungsstreitverfahren (...) teile ich auf Ihre Sachstandsanfrage vom 23. Mai 2022 mit, dass aufgrund der Belastung des Senats mit Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und älterer Verfahren die Sache derzeit nicht zur Entscheidung ansteht.“*